

Die Verabreichung von Medikamenten und die Übernahme von medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten an der Schule - Erläuterungen zu §66 und §66b Schulunterrichtsgesetz (seit 16.09.2017 in Kraft) sowie §50 a Ärztegesetz

Eltern und Erziehungsberechtigte ersuchen immer wieder, dass Lehrpersonen medizinische Tätigkeiten bei ihrem Kind durchführen sollen, damit es in der Schule und bei Schulveranstaltungen zu keiner Gesundheitsgefährdung kommt.

Im RS 20/2017 des BMB vom 13.9.2017 werden unter Punkt 4 diese Tätigkeiten, die im Rahmen des Bildungsreformgesetzes in den § 66b des SchUG aufgenommen wurden, angeführt. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen näher erklärt, welche die Rahmenbedingungen für die beteiligten Personen – Erziehungsberechtigte – Lehrpersonen – SchulärztInnen – bilden.

Die Grundlagen der schulärztlichen Tätigkeit sind im Schulunterrichtsgesetz §66 geregelt, zu den schulärztlichen Aufgaben gehört unter anderem, Lehrpersonen in medizinischen Angelegenheiten, die SchülerInnen und den Unterricht betreffen, zu beraten. Dazu gehört auch die Betreuung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen und somit die Sicherstellung der Medikamentenverabreichung und/oder pflegerischen Versorgung während des Schulbesuches und schulbezogener Veranstaltungen.

Gesetzesgrundlage: Schulunterrichtsgesetz

SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG laut Schulunterrichtsgesetz (Stand 23.11.2017)

Schulgesundheitspflege

§ 66. (1) Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, sich - abgesehen von einer allfälligen Aufnahmsuntersuchung - einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist der Schüler hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den genannten Konferenzen bzw. Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

(4) Soweit Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Bildung und Frauen unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassen.

Seit 16. September 2017 ist im **Schulunterrichtsgesetz §66b** auch festgehalten, dass für Lehrpersonen (wie schon bisher) die Verabreichung von Medikamenten und die Übernahme von medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten möglich ist und zu den Dienstaufgaben zählt, sofern eine Übertragung nach §50a Ärztegesetz erfolgt.

Gesetzesgrundlage: Schulunterrichtsgesetz

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998 durch Lehrpersonen

§ 66b. (1) Die Ausübung einzelner gemäß § 50a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), [BGBl. I Nr. 169/1998](#), übertragener ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen, in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule im Sinne dieses Bundesgesetzes in deren Obhut stehen, gilt als Ausübung von deren Dienstpflichten. Die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 50a ÄrzteG 1998 durch Lehrpersonen erfolgt auf freiwilliger Basis und darf Lehrpersonen nicht angeordnet werden. Neben der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 ist zusätzlich die Zustimmung der einsichts- und urteilsfähigen Schülerin bzw. des einsichts- und urteilsfähigen Schülers (§ 173 ABGB) oder bei einer nicht einsichts- und urteilsfähigen Schülerin bzw. einem nicht einsichts- und urteilsfähigen Schüler deren bzw. dessen Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Im Übrigen dürfen Lehrpersonen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber nur dann medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf, oder um einen Notfall handelt.

Damit das **Ärztegesetz §50a und b** für Lehrpersonen zur Anwendung kommen kann, sind unter anderem folgende Kernpunkte zu berücksichtigen:

Die Lehrperson übernimmt die Tätigkeiten freiwillig und muss von der Schulärztin/vom Schularzt über die Möglichkeit der Ablehnung informiert werden.

Sofern die Lehrperson die Übertragung freiwillig übernimmt und nach §50 Ärztegesetz unterwiesen wurde, wird diese Tätigkeit zur Dienstpflicht und somit gilt die Amtshaftung.

Die Übertragung kann nur von einer Ärztin/einem Arzt (Schulärztin/Schularzt) auf die Lehrperson erfolgen, eine Unterweisung durch die Erziehungsberechtigten ist nicht ausreichend, damit im Anlassfall eine Amtshaftung gegeben ist.

Die zumutbaren Tätigkeiten sind im Ärztegesetz §50a exemplarisch aufgelistet, komplexe therapeutische oder pflegerische Maßnahmen wie z.B. die Versorgung eines Harnkatheters sind an Lehrpersonen (Laien) nicht delegierbar.

Eine Weisung, sich für die damit verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, können Schulleitungen Lehrkräften nicht erteilen.

Zudem hat die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte der Übertragung zuzustimmen.

Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien

§ 50a. (1) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an

1. Angehörige des Patienten,
 2. Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an
 3. Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen,
- übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, ausgenommen Einrichtungen gemäß § 3a Abs. 3 GuKG befindet. Zuvor hat der Arzt der Person, an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie § 49 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Eine berufsmäßige Ausübung der nach Abs. 1 übertragenen ärztlichen Tätigkeiten, auch im Rahmen nicht medizinischer Betreuung, ist untersagt.

(3) Bei der Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 im Rahmen von Einrichtungen gemäß § 3a Abs. 3 GuKG ist § 50b Abs. 5 bis 7 anzuwenden.

§ 50b

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sind

1. die Verabreichung von Arzneimitteln,
2. das Anlegen von Bandagen und Verbänden,
3. die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
4. die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
5. einfache Wärme- und Lichtenwendungen sowie
6. weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den Z 1 bis 5 genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen.

§ 50b (4) Der Arzt hat

1. der Person gemäß Abs. 1 oder 3 im erforderlichen Ausmaß die Anleitung und Unterweisung zu erteilen,
2. sich zu vergewissern, dass die Person gemäß Abs. 1 oder 3 über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, und
3. die Person gemäß Abs. 1 oder 3 auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen.

(5) Die Übertragung gemäß Abs. 1 oder 3 hat befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mündlich erfolgen, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind. Die mündliche Übertragung ist längstens innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu dokumentieren. Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung sind gemäß § 51 zu dokumentieren.

(6) Personen gemäß Abs. 1 oder 3, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen worden sind, sind verpflichtet, dem Arzt unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

(7) Personen gemäß Abs. 1, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen worden sind, sind verpflichtet, deren Durchführung ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person behandeln und pflegen, zugänglich zu machen.

Alle zur Betreuung notwendigen Utensilien sind von den Erziehungsberechtigten bereitzustellen und zu warten. Eine regelmäßige Kommunikation aller Beteiligten ist erforderlich.

Möchte die Lehrkraft von der übernommenen Tätigkeit zurücktreten, muss dies nach Rücksprache mit der Schulleitung so erfolgen, dass eine kontinuierliche Betreuung sichergestellt werden kann und es zu keiner Gesundheitsgefährdung des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen kommt.

Zur Umsetzung an der Schule werden in der Anlage zwei Formulare zur Übertragung zur Verfügung gestellt und deren Anwendung ausdrücklich empfohlen.

Alle Informationen des Landesschulrates zu schulärztlichen und gesundheitlichen Themen inkl. aller Formulare finden Sie unter

<http://www.lsr-t.gv.at/de/content/h%C3%A4ufige-frageninfobl%C3%A4tterformulare>

Ergänzende Informationen zur Verabreichung von Notfallmedikamenten

Es bedarf noch einer weiteren rechtlichen Klärung, ob Lehrpersonen im Notfall verpflichtet sind, ein (zumutbares) Medikament auch ohne Einschulung nach §50 Ärztegesetz zu verabreichen. Im Strafgesetzbuch § 95 wird wie folgt ausgeführt:

§ 95 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idgF:

Unterlassung der Hilfeleistung

(1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

Stellungnahme Dr. R. Fankhauser, Jurist des Bundesministeriums für Bildung (BMB) 2015:

„Wird ein Schüler mit Bienen- oder Wespenstichallergie gestochen, kann das Verabreichen des von ihm mitgeführten Medikaments lebensrettend sein. Notfalls wird man es noch vor dem Eintreffen des Arztes, im schlimmsten Fall auch ohne entsprechendes Instruieren, verabreichen. Sollte es dabei zu Komplikationen kommen, kann die Lehrkraft ins Treffen führen, dass in dieser Situation um die Rettung einer höherwertigen Rechtsgutes ging: dem Leben des Schülers. Auch ist in diesem Zusammenhang auf § 95 StGB zu verweisen, wonach bereits bei Gefahr einer beträchtlichen Gesundheitsschädigung die offensichtlich erforderliche Erste Hilfe zu leisten ist.“

Sofern an der Schule bekannt ist, dass eine Schülerin/ein Schüler an einer chronischen Erkrankung leidet, welche die Verabreichung eines Notfallmedikamentes erforderlich machen kann, ist jedenfalls Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und der Schulärztin/dem Schularzt zu halten. Eine frühzeitige Information für alle PädagogInnen sowie eine gezielte Unterweisung nach §50 Ärztegesetz für einzelne Lehrpersonen ist auch in diesem Fall anzuraten.

Linktipp Notfall

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/erste-hilfe/notfall/inhalt>